

ZH_BEZIRKSGERICHT_HINWIL DG250001 vom 20. Mai 2025

Zh Bezirksgericht Hinwil, 2025-05-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_bezirksgericht_hinwil_DG250001

FR: ZH_BEZIRKSGERICHT_HINWIL DG250001 du 20 mai 2025

IT: ZH_BEZIRKSGERICHT_HINWIL DG250001 del 20 maggio 2025

Erwägungen

E. 1

Die vorliegende Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 6. Februar 2025 (D1/27) ging am 7. Februar 2025 beim hiesigen Gericht ein. Mit Verfügung vom 27. Februar 2025 (act. 31) wurden die Parteien auf den 15. Mai 2025 zur Hauptverhandlung vorgeladen und es wurde ihnen Frist zur Stellung von Beweisanträgen sowie den Privatklägern Frist zur Bezifferung und Begründung ihrer Zivilansprüche angesetzt. Innert Frist gingen keine Beweisanträge ein. Die C._____ AG (Privatklägerin 3) sowie W._____ (Privatkläger 25) reichten innert Frist eine schriftliche Zivilklage ein (act. 36 bis act. 38).

E. 1.1

Die Strafbehörde legt im Endentscheid die Kostenfolgen fest (Art. 421 StPO). Die Verfahrenskosten setzen sich zusammen aus den Gebühren zur Deckung des Aufwands und den Auslagen im konkreten Straffall (Art. 422 StPO). Die Gerichtsgebühr bestimmt sich im Strafprozess nach der Bedeutung und Schwierigkeit des Falles sowie dem Zeitaufwand des Gerichts (§ 2 Abs. 1 lit. b bis d GebV OG) und beträgt bei einem materiellen Entscheid des Bezirksgerichts über die Anklage zwischen Fr. 750.– und Fr. 45'000.– (§ 14 Abs. 1 lit. b GebV OG). Aufgrund der Vielzahl der zu beurteilenden Dossiers ist der Aufwand des vorliegenden Verfahrens als eher überdurchschnittlich zu bezeichnen. Vor diesem Hintergrund erscheint es angemessen, die Gerichtsgebühr auf Fr. 5'000.■ festzusetzen.

E. 1.2

Die Kosten einer Strafuntersuchung trägt der Staat, sofern keine gesetzliche Grundlage eine Kostenauflage an Parteien oder andere Verfahrensbeteiligte vorsieht (Art. 423 StPO). Einer beschuldigten Person sind die Verfahrenskosten aufzuerlegen, wenn sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 StPO). Nachdem der Beschuldigte schuldig gesprochen wird, sind ihm die Kosten vollständig aufzuerlegen. 2. Entschädigung amtliche Verteidigung

E. 1.3

Haben mehrere einen Schaden gemeinsam verschuldet, so haften sie dem Geschädigten gegenüber solidarisch (Art. 50 Abs. 1 OR). 2. Ausgewiesene Zivilforderungen

E. 2

Der Beschuldigte zeigte sich bereits in der Untersuchung bezüglich sämtlicher zur Anklage gebrachten Einbruchdiebstähle geständig. Sein Geständnis bestätigte er auch anlässlich der Hauptverhandlung (Prot. S. 11 ff.). Seine Aussagen zu den einzelnen Delikten erweisen sich als detailreich und differenziert. Er räumt nicht einfach pauschal alle

ihm vorgehaltenen Delikte ein, sondern hält auch daran fest, wenn er an einem Delikt nicht beteiligt gewesen sei (vgl. bspw. D1/6/5 F/A 170; D1/6/6 F/A 16 ff.). Sein Geständnis deckt sich – sofern vorhanden – auch mit den weiteren Beweismitteln, insbesondere den teilweise sichergestellten DNA-Spuren (vgl. D1/9/3) wie auch den Aussagen des Mittäters AE._____. Vor diesem Hintergrund erweist sich sein Geständnis als nachvollziehbar und glaubhaft. Der Anklagesachverhalt kann daher grundsätzlich als erstellt betrachtet werden.

E. 2.1

Die Festsetzung der Entschädigung für die amtliche Verteidigung richtet sich nach den Grundsätzen der kantonalen Verordnung über die Anwaltsgebühren (Art. 135 Abs. 1 StPO i.V.m. § 23 Abs. 1 AnwGebV). Im Vorverfahren nach Art. 299 ff. StPO bemisst sich die Gebühr nach dem notwendigen Zeitaufwand der Vertretung. Es gelten die Ansätze gemäss § 3 AnwGebV (§ 16 Abs. 1 AnwGebV). Für die Führung eines Strafprozesses einschliesslich Vorbereitung des Parteivortrags und Teilnahme an der Hauptverhandlung vor den Bezirksgerichten beträgt die Grundgebühr nach § 17 Abs. 1 AnwGebV in der Regel Fr. 1'000.– bis Fr. 28'000.–, wobei auch hier die Bedeutung des Falles Grundlage für die Festsetzung der Anwaltsgebühr bildet (§ 2 Abs. 1 lit. b AnwGebV).

- 23 -

E. 2.2

Rechtsanwältin MLaw X._____ reichte am 6. Mai 2025 ihre Honorarnote (act. 41) ein und macht darin einen Aufwand von Fr. 7'139.80 (inkl. Barauslagen und MwSt.) geltend. Die Aufstellung der Bemühungen und Barauslagen ist nicht zu beanstanden. In der Honorarnote noch nicht enthalten ist der Aufwand für die Hauptverhandlung (inkl. Weg) sowie für Studium und Besprechung des (begründeten) Urteils mit dem Beschuldigten. Unter Berücksichtigung dieser Aufwendungen erscheint es angemessen, die amtliche Verteidigerin mit pauschal Fr. 9'400.– (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu entschädigen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen, vorbehalten bleibt eine Nachforderung nach Art. 135 Abs. 4 StPO. VIII. Rechtsmittel Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung zulässig (Art. 398 ff. StPO). Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte wird betreffend des Vorwurfs des Hausfriedensbruchs im Sinne von Art. 186 StGB (Dossier 5) freigesprochen. 2. Der Beschuldigte ist schuldig des gewerbs- und bandenmässigen Diebstahls im Sinne von Art. 139 ■ Ziff. 1 in Verbindung mit Ziff. 2 und Ziff. 3 Abs. 2 aStGB, der mehrfachen Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 ■ StGB, der mehrfachen Sachbeschädigung mit grossem Schaden im Sinne ■ von Art. 144 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 aStGB, des mehrfachen Hausfriedensbruchs im Sinne von Art. 186 StGB. ■ 3. Der Beschuldigte wird bestraft mit 32 Monaten Freiheitsstrafe, unter Anrechnung der bis heute bereits erstandenen Haft sowie dem vorzeitigen Strafvollzug von insgesamt 701 Tagen.

- 24 - 4. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird im Umfang von 16 Monaten aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt. Im Übrigen (16 Monate) wird die Freiheitsstrafe vollzogen. 5. Es wird festgestellt, dass der unbedingt zu vollziehende Teil der Freiheitsstrafe bereits vollständig durch Haft sowie vorzeitigen Strafvollzug verbüsst ist. 6. Der Beschuldigte wird im Sinne von Art. 66a StGB für 7 Jahre des Landes verwiesen. 7. Der Beschuldigte wird verpflichtet, der M2._____ AG Schadenersatz in der Höhe von Fr. 1'422.25 zzgl. 5% Zins seit 28. November 2022 zu bezahlen, unter solidarischer Haftung

mit allfälligen Mittätern. 8. Der Beschuldigte wird verpflichtet, der M1._____ AG Schadenersatz in der Höhe von Fr. 5'000.– zzgl. 5% Zins seit 28. Februar 2023 zu bezahlen, unter solidarischer Haftung mit allfälligen Mittätern. 9. Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Q1._____ AG Schadenersatz in der Höhe von Fr. 59'663.30 zu bezahlen, unter solidarischer Haftung mit allfälligen Mittätern.

E. 2.3

Die Q1._____ AG (Privatklägerin 19; Dossier 17) macht als Versicherer der Privatklägerin 13 eine Schadenersatzforderung in der Höhe von Fr. 59'663.30 geltend (D17/5). Sie hat als Beleg ihrer Forderung eine Kostenaufstellung sowie diverse Rechnungen eingereicht. Aufgrund dieser Unterlagen erweist sich der Schaden als ausgewiesen, weshalb der Beschuldigte zu verpflichten ist, der Q1._____ AG Schadenersatz in der Höhe von Fr. 59'663.30 zu bezahlen. 3. Nicht ausgewiesene Zivilforderungen

E. 3

Die amtliche Verteidigerin forderte anlässlich der Hauptverhandlung einen Freispruch bezüglich der dem Beschuldigten in Dossier 18 zur Last gelegten Delikte. Sie begründet diesen Freispruch damit, dass der Beschuldigte bestritten habe, zweimal in AF._____ in eine Waschanlage eingebrochen zu sein. Dies sei in der Einvernahme vom Oktober 2023 auch klar vermerkt (act. 43 S. 2). Dieser Einwand erweist sich als unzutreffend.

E. 3.1

Die Einwohnergemeinde F._____ (Privatklägerin 6; Dossier 8) macht eine Schadenersatzforderung in der Höhe von Fr. 1'584.05 sowie eine Genugtuung in der Höhe von Fr. 500.– je zuzüglich Zins geltend, wobei die Zivilansprüche teilweise durch die AH._____ [Versicherungsgesellschaft] gedeckt worden seien (D8/12). Dem Formular sind diverse Rechnungen beigelegt. Eine Abrechnung der Versicherung fehlt jedoch. Da daher unklar ist, in welchem Umfang der Schaden bereits durch die Versicherung gedeckt – und der Schadenersatzanspruch daher an die Versicherung übergegangen – ist, kann der Anspruch nicht beurteilt werden und ist auf den Zivilweg zu verweisen. Was die geltend gemachte Genugtuung betrifft, so wurde diese nicht näher begründet. Eine Persönlichkeitsverletzung der Privatklägerin ist damit weder dargelegt noch ersichtlich, weshalb das Genugtuungsbegehren abzuweisen ist.

- 20 -

E. 3.2

Die D._____ AG (Privatklägerin 4; Dossier 10) macht Schadenersatz in der Höhe des Deliktsguts bzw. des Sachschadens geltend (D10/3 und D10/4) ohne ihre Begehren näher zu beziffern oder zu begründen. Die Zivilforderung kann daher nicht beurteilt werden und ist entsprechend auf den Zivilweg zu verweisen.

E. 3.3

Die U._____ AG (Privatklägerin 23; Dossier 11) macht Schadenersatz in der Höhe von "Deliktsgut und Sachschaden" geltend, ohne die Forderung näher zu beziffern oder zu begründen (D11/2). Da diese Forderung weder beziffert noch begründet oder belegt ist, kann sie nicht beurteilt werden und ist auf den Zivilweg zu verweisen.

E. 3.4

Die K._____ AG (Privatklägerin 12; Dossier 11) macht eine Schadenersatz- forderung in der Höhe des "entstandenen Sachschadens" geltend (D11/3). Diese Forderung ist weder beziffert noch begründet oder belegt, weshalb sie nicht beur- teilt werden kann und auf den Zivilweg zu verweisen ist.

E. 3.5

W._____ (Privatkläger 25; Dossier 12) macht eine Schadenersatzforderung in der Höhe von Fr. 340.– für eine Kaffeemaschine und ein Baustellenradio gel- tend (act. 38). Die Forderungen wurden nicht weiter belegt und können daher nicht beurteilt werden, weshalb sie auf den Zivilweg zu verweisen sind.

E. 3.6

Die C._____ AG (Privatklägerin 3; Dossier 12) macht eine Schadenersatz- forderung in der Höhe von Fr. 8'630.70 geltend (act. 36). Die Schadenspositionen sind zwar einzeln aufgelistet, Belege wurden jedoch keine eingereicht. Da der Schaden daher nicht belegt ist, kann die geltend gemachte Zivilforderung nicht beurteilt werden und ist daher auf den Zivilweg zu verweisen.

E. 3.7

Die V._____ GmbH (Privatklägerin 24; Dossier 15) macht Schadenersatz "gem. Rechnung" geltend (D15/3), ohne die Forderung näher zu beziffern. Eine entsprechende Rechnung liegt ebenfalls nicht vor. Auch ansonsten ist die Forde- rung weder begründet noch belegt, weshalb sie nicht beurteilt werden kann und auf den Zivilweg zu verweisen ist.

E. 3.8

Die O1._____ AG (Privatklägerin 17; Dossier 16) macht Schadenersatz in der "Höhe des Schadens" geltend (D16/5). Da die geltend gemachte Forderung

- 21 - weder näher beziffert noch begründet oder belegt ist, kann sie nicht beurteilt wer- den und ist auf den Zivilweg zu verweisen.

E. 3.9

Die P._____ AG (Privatklägerin 18; Dossier 16) macht Schadenersatz in der "Höhe des Schadens" geltend, ohne diesen näher zu beziffern (D16/4). Da die geltend gemachte Forderung weder begründet noch belegt ist, kann sie nicht be- urteilt werden und ist auf den Zivilweg zu verweisen. 3.10.Die L._____ Services AG (Privatklägerin 13; Dossier 17) macht Schadener- satz "in der Höhe der Schadensumme" geltend (D17/3), ohne die Forderung nä- her zu beziffern. Da die geltend gemachte Forderung weder begründet noch be- legt ist, kann sie nicht beurteilt werden und ist auf den Zivilweg zu verweisen. 3.11.Die B._____ AG (Privatklägerin 2; Dossier 24) macht eine Schadenersatz- forderung in der Höhe von Fr. 5'000.– geltend (D24/10). Da diese Forderung we- der belegt noch begründet ist, kann sie im vorliegenden Verfahren nicht beurteilt werden und ist daher auf den Zivilweg zu verweisen. 3.12.Die R._____ GmbH (Privatklägerin 20; Dossiers 26) macht Schadenersatz in der Höhe von Fr. 100'000.– zzgl. Zins sowie eine Genugtuung von Fr. 50'000.– geltend, wobei der Schaden teilweise von der Versicherung gedeckt worden sei (D26/8). Diese Forderungen sind weder begründet noch belegt. Was die Scha- denersatzforderung betrifft, so ist sie aufgrund der mangelnden Substantiierung nicht beurteilbar und daher auf den Zivilweg zu verweisen. Inwiefern die Privatklä- gerin eine Persönlichkeitsverletzung erlitten hat, ist nicht ersichtlich, weshalb das

Genugtuungsbegehren abzuweisen ist. 3.13. Die weiteren als Zivilkläger konstituierten Privatkläger haben innert Frist keine bezifferten Zivilforderungen eingereicht. Sie sind daher mit allfälligen Zivilforderungen ebenfalls auf den Zivilweg zu verweisen. VI. Sicherstellungen Zumal die Sicherstellungen teilweise weitere (unbekannte) Mittäter betreffen, ist diesbezüglich kein Entscheid zu fällen.

- 22 - VII. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Kostenfolgen

E. 4

Dem Beschuldigten wird sowohl in Dossier 16 als auch in Dossier 18 ein Einbruchdiebstahl in AF._____ vorgeworfen. Entgegen der Argumentation der Verteidigerin handelt es sich dabei jedoch nicht beide Male um eine Waschanlage. Bei Dossier 16 handelt es sich um einen Einbruchdiebstahl am 14. Februar 2023 in den O2._____ Shop einer Tankstelle (vgl. D16/6). Der Einbruchdiebstahl in Dossier 18 ereignete sich zwischen dem 3. und 4. April 2023 und betraf eine

- 6 - Autowaschanlage (vgl. D18/4). Es handelt sich daher nicht zweimal um dieselbe Örtlichkeit. Anlässlich der Einvernahme vom 12. September 2023 wurde der Beschuldigte zu einem Einbruchdiebstahl in AF._____ am 4. April 2023 befragt. Es wurden ihm jedoch (fälschlicherweise) die Tatortfotos des Einbruchs in die O2._____ Tankstelle in AF._____ vorgehalten (vgl. D1/6/5A F/A 73 ff.). Der Beschuldigte führte auf Vorhalt der Fotos aus, dass er glaube, in der Nacht vom 4. April 2023 in eine Autowaschanlage eingebrochen zu sein (D1/6/5A F/A 73). In der Schlusseinvernahme bei der Staatsanwaltschaft wurde dem Beschuldigten dann der korrekte Fotobogen vorgehalten und der Beschuldigte bestätigte, an diesem Einbruchdiebstahl beteiligt gewesen zu sein (D1/6/8 F/A 11 ff.). Zudem war auch sein Mobiltelefon in jener Nacht in AF._____ eingeloggt (D5/4 S. 15). Unter Würdigung dieser Umstände bestehen keine Zweifel daran, dass der Beschuldigte auch an diesem Einbruchdiebstahl beteiligt war. Der Anklagesachverhalt kann daher auch diesbezüglich ohne Weiteres als erstellt betrachtet werden kann.

E. 4.1

Innerhalb des Strafrahmens bemisst das Gericht die Strafe grundsätzlich nach dem Verschulden des Täters. Es berücksichtigt dabei das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Täters (Art. 47 Abs. 1 StGB). Dabei hat das Gericht zunächst die Einsatzstrafe für die schwerste Straftat unter Einbezug aller relevanten Umstände zu bestimmen. Schliesslich ist die Einsatzstrafe unter Einbezug der anderen Straftaten zu asperieren.

E. 4.2

Ist der Täter wie vorliegend wegen einer Mehrheit, teilweise mehrfach begangener Taten zu bestrafen, hat das Gericht basierend auf der Tatkomponente zunächst die Einsatzstrafe für das schwerste Delikt zu bestimmen. In einem weiteren Schritt sind die übrigen Delikte – wiederum basierend auf der Tatkomponente – zu beurteilen, und es ist dafür unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände die hypothetische Strafe ausgehend vom jeweils einschlägigen Strafrahmen zu ermitteln. Sind für die einzelnen Delikte gleichartige Strafen auszufallen,

- 10 - ist sodann unter Berücksichtigung des Asperationsprinzips die hypothetische Gesamtstrafe für sämtliche dieser Delikte festzulegen (Art. 49 Abs. 1 StGB; BGE 6B_808/2017 E. 2.1.1; BGE 138 IV 120 E. 5.2). Dabei ist namentlich das Verhältnis der

einzelnen Taten untereinander, ihr Zusammenhang, ihre grössere oder geringere Selbständigkeit sowie die Gleichheit oder Verschiedenheit der verletzten Rechtsgüter und Begehungsweisen zu berücksichtigen. Der Gesamtschuldbeitrag des einzelnen Delikts ist dabei in der Regel geringer zu veranschlagen, wenn die Delikte zeitlich, sachlich und situativ in einem engen Zusammenhang stehen (BGer 6B_323/2010 vom 23. Juni 2010, E. 3.2). Zumal sämtliche vorliegend zu beurteilenden Delikte in einem engen zeitlichen, sachlichen und funktionalen Zusammenhang stehen, erscheint es angemessen nach der Asperation die Täterkomponente für sämtliche Delikte gemeinsam zu würdigen.

E. 4.3

Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden (Art. 47 Abs. 2 StGB). Für die Zumessung der Strafe ist zwischen der Tat- und der Täterkomponente zu unterscheiden. Bei der Tatkomponente ist als Ausgangspunkt die objektive Schwere des Delikts festzulegen und zu bewerten. Dabei ist anhand des Ausmasses des Erfolgs sowie aufgrund der Art und Weise des Vorgehens zu beurteilen, wie stark das strafrechtlich geschützte Rechtsgut beeinträchtigt worden ist. Ebenfalls von Bedeutung sind die kriminelle Energie, der Tatbeitrag bei Tatausführung durch mehrere Täter sowie ein allfälliger Versuch. Hinsichtlich des subjektiven Verschuldens sind insbesondere das Motiv, die Beweggründe, die Willensrichtung sowie das Mass an Entscheidungsfreiheit des Täters zu beurteilen. Die Täterkomponente umfasst die persönlichen Verhältnisse, das Vorleben, insbesondere frühere Strafen oder Wohlverhalten, und das Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren, insbesondere gezeigte Reue und Einsicht, oder ein abgelegtes Geständnis (HEIMGARTNER, in: Donatsch/Heimgartner/Isenring [Hrsg.], StGB-Kommentar, 20. Auflage 2018, Art. 47 N 5 ff.).

- 11 - 5. Tatkomponenten

E. 5

Auch die rechtliche Würdigung der Anklägerin ist grundsätzlich zutreffend. Sie wurde auch von der Verteidigung anerkannt und gibt daher zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass. Zu korrigieren ist die rechtliche Würdigung lediglich dahingehend, dass dem Beschuldigten in Dossier 5 unter anderem auch ein Hausfriedensbruch im Sinne von Art. 186 StGB vorgeworfen wird. Ein solcher wird jedoch im Anklagesachverhalt nicht umschrieben und ergibt sich auch aus den Untersuchungsakten nicht, zumal es den Tätern im vorliegenden Fall gerade nicht gelang, in die Räumlichkeiten einzudringen (vgl. D5/3). Alleine das Betreten – des nicht umfriedeten Geländes – stellt noch kein Hausfriedensbruch dar. Diesbezüglich ist der Beschuldigte daher freizusprechen.

E. 5.1

Gewerbs- und bandenmässiger Diebstahl

E. 5.1.1

In Bezug auf die objektive Tatschwere ist zunächst zu bemerken, dass der Beschuldigte über eine Dauer von etwas mehr als neun Monaten als Mitglied einer Bande an 25 einzelnen Diebstählen beteiligt war, mit welchen ein Gesamtdeliktsgut im Wert von rund Fr. 176'500.– erbeutet wurde. Zu Gunsten des Beschuldigten ist zu berücksichtigen, dass

die Bande keine persönlichen Gegenstände mit Affektionswert, sondern hauptsächlich ersatzbare Sachen wie Zigaretten oder Geld entwendeten. Zwischen den Diebstählen lagen teilweise nur einzelne Tage, manchmal wurden in einer Nacht auch gleich mehrere Diebstähle begangen. Die Intensität des deliktischen Tuns und die Deliktssumme ist davon ausgehend auch innerhalb des qualifizierten Tatbestandes des gewerbs- und bandenmässigen Diebstahls als nicht unerheblich zu qualifizieren. Es handelte sich nicht um eine fest zusammengesetzte Bande, sondern die Konstellationen wechselten immer wieder, was zeigt, dass man bezüglich seiner Mittäter wohl nicht wählerisch war. Den Diebstählen ging in der Regel zwar keine grosse Planung voraus, jedoch gingen die jeweiligen Mittäter arbeitsteilig vor. So hätten sie gemäss Aussagen des Beschuldigten jeweils vor Ort abgesprochen, wer was macht (Prot. S. 16). Die Tatorte (meist Tankstellen und Autowaschanlagen) suchten sie jeweils vorher gezielt auf Google-Maps heraus (Prot. S. 16; D1/12/9 F/A 54 und 82). Ihr Vorgehen war in diesem Sinne zielgerichtet und effizient, aber ohne besondere kriminelle Raffinesse. So hinterliessen die Täter denn auch an diversen Tatorten ihre DNA- Spuren. Mit seinem Verhalten trug auch der Beschuldigte entscheidend zur deliktischen Dynamik innerhalb der Bande bei und leistete einen wesentlichen Tatbeitrag.

E. 5.1.2

Bezüglich der subjektiven Tatschwere ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte mit seinem Tun rein finanzielle Motive verfolgte und damit seinen sowie den Lebensunterhalt seiner Familie finanzierte (Prot. S. 14). Er handelte direkt vorsätzlich und beteiligte sich aus freiem Willen an den Einbruchdiebstählen und hätte jederzeit aussteigen können. Die Delikte wären daher ohne Weiteres vermeidbar gewesen. Mit seinem Verhalten offenbarte er zudem eine erhebliche kri-

- 12 - minelle Energie. Er reiste während des Deliktszeitraums mehrfach in die Schweiz ein und aus und wurde erst aufgrund seiner Verhaftung von einer weiteren Delinquenz abgehalten.

E. 5.1.3

Unter Würdigung der gesamten Tatkomponenten ist das Verschulden im oberen Bereich des unteren Drittels anzusiedeln und eine Einsatzstrafe von 32 Monaten erweist sich als angemessen.

E. 5.2

Mehrfache teilweise qualifizierte Sachbeschädigung

E. 5.2.1

Zur objektiven Tatschwere der Sachbeschädigungen ist festzuhalten, dass der vom Beschuldigten und seinen Mittätern verursachte Schaden mit einem Gesamtbetrag von rund Fr. 511'000.– verglichen mit anderen Einbruchdiebstählen und Einbruchsserien sowie gemessen an der jeweiligen Beute unverhältnismässig gross war. Die Bande verschaffte sich rücksichtslos und mit roher Gewalt Zugang zu den einzelnen Einbruchobjekten. Insgesamt sind 25 Sachbeschädigungen zu beurteilen, wobei in 13 Fällen ein grosser Schaden verursacht wurde. Auch an den Sachbeschädigungen beteiligte sich der Beschuldigte aktiv und leistete einen wesentlichen Tatbeitrag. Dennoch darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass noch weit gewichtigere Sachbeschädigungen denkbar sind. So beschränkten sich die Beschädigungen auf das Notwendige, um an das Deliktsgut zu

kommen und es wurden keine unnötigen – im Sinne, dass sie nicht mit den Diebstählen zusammen hängen – Sachbeschädigung begangen.

E. 5.2.2

Bezüglich der subjektiven Tatschwere kann auf die obigen Ausführungen zu den Diebstählen verweisen werden.

E. 5.2.3

Für sich alleine betrachtet ist das Verschulden für jedes einzelne Delikt noch als leicht zu qualifizieren. Vor diesem Hintergrund sowie unter Berücksichtigung des Umstandes, dass den Sachschädigungen im Vergleich zum gewerbs- und bandenmässigen Diebstahl lediglich eine untergeordnete Bedeutung zukommt, ist auf eine Strafschärfung im Sinne von Art. 144 Abs. 3 aStGB zu verzichten und die Strafe innerhalb des Strafrahmens von bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe festzusetzen. Gesamthaft gesehen – insbesondere unter Berücksichtigung der Vielzahl der Fälle sowie der hohen Schadenssumme – ist das Verschul-

- 13 - den im mittleren Bereich des mittleren Drittels anzusiedeln und eine Freiheitsstrafe von 17 Monaten für alle Sachbeschädigungen erscheint verschuldensadäquat.

E. 5.3

Mehrfacher Hausfriedensbruch

E. 5.3.1

Hinsichtlich der objektiven Tatschwere ist festzuhalten, dass es sich bei den Einbruchobjekten grösstenteils um Tankstellenshops und Waschanlagen handelte und die Einbrüche jeweils nachts erfolgten, als keine Personen vor Ort waren. Die Täter verletzten daher weder die Privatsphäre einzelner Personen noch begegneten sie anderen Personen, die sich hätten ängstigen können. Der Beschuldigte bzw. seine Komplizen gingen zielgerichtet vor und verharren nur so lange im Einbruchobjekt wie nötig, was meist nur eine relativ kurze Dauer war.

E. 5.3.2

Bezüglich der subjektiven Tatschwere kann vollumfänglich auf die obigen Ausführungen zu den Diebstählen verweisen werden.

E. 5.3.3

Für sich alleine betrachtet ist das Verschulden für jedes einzelne Delikt noch als sehr leicht zu qualifizieren. Verschuldensangemessen erweist sich eine Strafe von 5 Tagen pro Delikt. Bei 18 Fällen ergibt dies eine Strafe von 3 Monaten für die mehrfachen Hausfriedensbrüche.

E. 6

Asperation Bei der Asperation zu beachten ist, dass die Sachbeschädigungen und Hausfriedensbrüche zeitlich, situativ und sachlich in einem sehr engen Zusammenhang mit den Diebstählen stehen und ihnen lediglich eine untergeordnete sowie keine wirklich eigenständige Bedeutung zukommt. Insbesondere die Hausfriedensbrüche stellen aus Sicht der Geschädigten kein entscheidendes zusätzliches Unrecht dar. Vor diesem Hintergrund erscheint es angemessen die Einsatzstrafe von 32 Monaten für die mehrfachen Sachbeschädigungen um 9 Monate sowie für die mehrfachen Hausfriedensbrüche um 1.5

Monate zu asperieren. Es resultiert damit – vor Berücksichtigung der Täterkomponente – eine verschuldensangemessene Strafe von 42.5 Monaten.

E. 7

Täterkomponenten

- 14 - Aus dem Vorleben des Beschuldigten lassen sich keine strafzumessungsrelevanten Faktoren ableiten (vgl. Prot. S. 9 ff.). Deutlich strafmindernd zu berücksichtigen ist das Nachtatverhalten des Beschuldigten. Dieser zeigte sich im Rahmen der Hauptverhandlung vollumfänglich geständig. Auch während des Verfahrens zeigte er grundsätzlich kooperativ, was die Strafuntersuchung erheblich erleichterte. Seine anfänglichen Geständnisse beschränkten sich jedoch auf diejenigen Delikte, bei welchen ihm weitere Beweismittel (bspw. DNA-Spuren oder Videoaufnahmen) vorgehalten wurden. So führte er zu Beginn noch aus, lediglich an zwei Delikten beteiligt gewesen zu sein (D1/6/4 F/A 3 ff.), später dann an drei Delikten (D1/6/4 F/A 68). Später sollen es dann 15 bis 16 Einbruchdiebstähle gewesen sein (D1/6/5 F/A 3). Zum Schluss gestand er dann jedoch auch Taten ein, die ihm nicht oder nur mit grosser Mühe hätten nachgewiesen werden können. Dennoch legte er nicht von Beginn an den gesamten Umfang seiner deliktischen Tätigkeit offen. Es erscheint daher angemessen, sein Geständnis im Umfang von einem Viertel strafmindernd zu berücksichtigen.

E. 8

Auszufällende Strafe In Würdigung aller massgeblichen Strafzumessungsgründe erweist sich eine Gesamtstrafe von 32 Monaten als dem Verschulden und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten angemessen. Daran anzurechnen sind die bereits durch Haft sowie vorzeitigen Strafantritt erstandenen 701 Tage (Art. 51 StGB).

E. 9

Vergleich zu den Strafen des Mittäters AE. _____

E. 9.1

Hat das Gericht im gleichen Verfahren mehrere Mittäter zu beurteilen, so ist bei der Verschuldensbewertung mitzubehrsichtigen, in welchem gegenseitigen Verhältnis die Tatbeiträge stehen. Der Grundsatz der Gleichbehandlung und Gleichmässigkeit der Strafzumessung ist verletzt, wenn es das Gericht bei der Festlegung der einzelnen Strafen unterlässt, im Sinne einer Gesamtbetrachtung die Strafzumessungen der Mittäter in Einklang zu bringen (BGE 135 IV 191, E. 3.2; BGer 6B_466/2013 vom 25. Juli 2013, E. 2.3.5).

E. 9.2

Der Beschuldigte hat eine Vielzahl der ihm vorgeworfenen Delikte zusammen mit AE. _____ begangen. Aufgrund der Angaben der beiden Beschuldigten

- 15 - ist davon auszugehen, dass der Tatbeitrag der beiden vergleichbar war und keiner der beiden lediglich in einer untergeordneten Rolle an den Delikten beteiligt war. Dass der Wert des Deliktsguts bei AC. _____ im Verhältnis zur Anzahl der begangenen Einbruchdiebstähle im Vergleich zu AE. _____ vergleichsweise hoch ist, ist wohl rein dem Zufall geschuldet. Unter diesem Gesichtspunkt sowie insbesondere unter Berücksichtigung der Anzahl Delikte (AE. _____: 47 Fälle, AC. _____: 25 Fälle) erweisen sich die ausgesprochenen Strafen (AE. _____: 46 Monate bzw. 63 Monate vor

Berücksichtigung der Täterkomponente, AC._____: 32 Monate bzw. 42.5 vor Berücksichtigung der Täterkomponente) auch im gegen- seitigen Verhältnis als angemessen.

E. 10

Die folgenden Privatkläger werden mit ihren (allfälligen) Schadenersatzbe- gehren vollumfänglich auf den Zivilweg verwiesen: Einwohnergemeinde F.____ ■ D.____ AG ■ U.____ AG ■ K.____ AG ■ W.____ ■ C.____ AG ■ V.____ GmbH ■ O1.____ AG ■ P.____ AG ■ L.____ Services AG ■
- 25 - G.____ GmbH ■ B.____ AG ■ R.____ GmbH ■ A.____ AG ■ S.____ GmbH ■ E.____ AG ■

E. 11

Die Genugtuungsbegehren der folgenden Privatkläger werden vollumfäng- lich abgewiesen: M2.____ AG ■ Einwohnergemeinde F.____ ■ R.____ GmbH ■

E. 12

Die Gerichtsgebühr wird angesetzt auf: Fr. 5'000.00 ; die weiteren Auslagen betragen: Fr. 4'200.00 Gebühr für das Vorverfahren Kosten Kantonspolizei Zürich (Überwachungsmass- Fr. 4'100.00 nahmen) Fr. 4'286.00 ausserkantonale Untersuchungskosten Fr. 9'400.00 Kosten amtliche Verteidigung (inkl. Barauslagen und MwSt)

E. 13

Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens, ausgenom- men diejenigen der amtlichen Verteidigung, werden dem Beschuldigten auf- erlegt.

E. 14

Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden auf die Gerichtskasse ge- nommen; vorbehalten bleibt eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO.

E. 15

Schriftliche Mitteilung an die amtliche Verteidigung, im Doppel für sich und zuhanden des Be- ■ schuldigten, unter Beilage des Haftentlassungsbefehls (vorab per Inca- Mail an X.____@no-ad.ch),

- 26 - die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland, Büro ..., unter Beilage ■ des Haftentlassungsbefehls (vorab per E-Mail an kanzlei.stawu@ji.zh.ch sowie an AD.____@ji.zh.ch), die amtlichen Verteidigung im Verfahren DG250002-E (vorab per ■ IncaMail an Y.____@AI.____.ch), die Privatkläger, im Auszug betreffend Schuldspruch und hinsichtlich ■ der Zivilansprüche, den Justizvollzug und Wiedereingliederung, Bewährungs- und Voll- ■ zugsdienste, unter Beilage des Haftentlassungsbefehls, per E-Mail (in- take.bvd@ji.zh.ch), das Migrationsamt des Kantons Zürich, per E-Mail an ■ haftkoordination@ma.zh.ch, unter Beilage des Haftentlassungsbefehls, und hernach als begründetes Urteil an die amtliche Verteidigung, im Doppel für sich und zuhanden des Be- ■ schuldigten, die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland, Büro ..., ■ die amtliche Verteidigung im Verfahren DG250002-E (auf Verlangen), ■ die Privatkläger im Auszug betreffend Schuldspruch und hinsichtlich ih- ■ rer Zivilansprüche (auf Verlangen), sowie nach Eintritt der Rechtskraft an den Justizvollzug und Wiedereingliederung, Bewährungs- und Voll- ■ zugsdienste, mit Vermerk der Rechtskraft, die Koordinationsstelle

VOSTRA/DNA mit Formular A, ■ das Migrationsamt des Kantons Zürich, Berninastrasse 45, Postfach, ■ 8090 Zürich, mit Vermerk der Rechtskraft.

E. 16

Gegen dieses Urteil kann innert 10 Tagen von der Eröffnung an beim Bezirksgericht Hinwil, Gerichtshausstrasse 12, 8340 Hinwil, Briefadresse: Postfach, 8340 Hinwil, mündlich oder schriftlich Berufung angemeldet werden. Mit der Berufung kann das Urteil in allen Punkten umfassend angefochten werden. Mit der Berufung können gerügt werden: Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, die unvollständige und unrichtige Feststellung des Sachverhaltes oder Unangemessenheit. Die Berufung erhebende Partei hat binnen 20 Tagen nach Zustellung des begründeten Entscheids dem Obergericht des Kantons Zürich, Strafkammer,

- 27 - Postfach, 8021 Zürich, eine schriftliche Berufungserklärung einzureichen. Sie hat darin anzugeben, ob sie das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen anfecht, welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils sie verlangt. Werden nur Teile des Urteils angefochten, ist verbindlich anzugeben, auf welche sich die Berufung beschränkt. Bei offensichtlich verspäteten Berufungsanmeldungen oder Berufungserklärungen wird auf die Berufung ohne Weiterungen nicht eingetreten. _____

BEZIRKSGERICHT HINWIL Die Vorsitzende: Die Leitende Gerichtsschreiberin: Dr. iur. S. Bachmann M.A. HSG A. Friedrich versandt am:

- 28 - Zur Beachtung: Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht: Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss sie vorerst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe. Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB), - wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht, - wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.